



KONFERENZ DER KANTONALEN JUSTIZ- UND POLIZEIDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

CONFERENCE DES DIRECTRICES ET DIRECTEURS DES DÉPARTEMENTS CANTONAUX DE JUSTICE ET POLICE

CONFERENZA DELLE DIRETTRICI E DEI DIRETTORI DEI DIPARTIMENTI CANTONALI DI GIUSTIZIA E POLIZIA

## Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen Erläuterungen

Die mit der Vorlage BWIS I am 1. Januar 2007 eingeführten Neuerungen<sup>1</sup> betreffen einerseits die Gewaltpropaganda und andererseits die Gewalt bei Sportveranstaltungen. Zur Bekämpfung der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen wurden folgende Massnahmen eingeführt:

- Hooligan-Datenbank;
- Rayonverbot;
- Ausreisebeschränkung;
- Meldeaufgabe;
- Polizeigewahrsam.

Das Eidgenössische Parlament ist der Auffassung, dass das Rayonverbot, die Meldeaufgabe und der Polizeigewahrsam in den Kompetenzbereich der Kantone fallen. Diese Massnahmen müssen deshalb per 1.1.2010 gesetzgeberisch neu geregelt werden. Die Ausreisebeschränkung und der Betrieb der Hooligan-Datenbank fallen in die Zuständigkeit des Bundes und sind im BWIS bereits – ohne Beschränkung der Gültigkeitsdauer – geregelt.

Mit dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen sollen die gelten Regeln über das Jahr 2009 hinaus weitergeführt werden. Da das Konkordat ausser in den Artikeln 2 und 10 keine neuen Regeln enthält, kann weitgehend auf den Kommentar in der Botschaft zur Vorlage BWIS I<sup>2</sup> und VWIS I<sup>3</sup> verwiesen werden.<sup>4</sup>

Das Konkordat vereint in den Artikeln 1–9 und 11–13 Bestimmungen, welche heute im BWIS<sup>5</sup> und in der VWIS<sup>6</sup> enthalten sind. Die beiliegende Konkordanztafel gibt Aufschluss darüber, welche Bestimmungen einander entsprechen. Das Konkordat enthält in den Artikeln 14–17 Schlussbestimmungen, welche sich heute weder im BWIS noch in der VWIS finden.

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Konkordats gelten im Gegensatz zur ursprünglichen Fassung nicht nur Handlungen *in Stadien oder Hallen* als gewalttätiges Verhalten, sondern solche *an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg*. Mit dieser Ausdehnung der Definition des gewalttätigen Verhaltens kann die unbefriedigende Situation gelöst werden, dass bei Kontrollen im Umfeld von Sportveranstaltungen das Mitführen oder Verwenden gefährlicher Gegenstände toleriert werden muss und gegen die Gewalttäter erst beim oder nach Betreten der Sportstätten vorgegangen werden kann.

In Artikel 10 wird eine inhaltliche Ausdehnung der bisherigen BWIS-Bestimmungen vorgenommen, die sich in der Praxis als nötig erwiesen hat: Häufig verüben Personen, welche sich innerhalb der Stadien friedlich verhalten, ausserhalb der Sportarenen Gewalttätigkeiten. Eine nachhaltige präventive Wirkung kann erzielt werden, wenn auch in diesen Fällen Stadionverbote verhängt werden. Deshalb muss es den zuständigen Behörden möglich sein, den Betreibern Stadionverbote zu empfehlen. Artikel 10 bildet gleichzeitig die gesetzliche Grundlage zur Weitergabe der entsprechenden Personendaten.

<sup>1</sup> Deutsch: AS 2006 3703; Français: RO 2006 3703; Italiano: RU 2006 3703

<sup>2</sup> Deutsch: BBI 2005 5613; Français: FF 2005 5285; Italiano: FF 2005 5009

<sup>3</sup> Deutsch: <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2006/2006-03-29.html>

Français: <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/fr/home/dokumentation/mi/2006/2006-03-29.html>

Italiano: <http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/it/home/dokumentation/mi/2006/2006-03-29.html>

<sup>4</sup> Die Artikelnummerierung des Konkordats stimmt mit jener des geltenden Rechts überein.

<sup>5</sup> SR 120

<sup>6</sup> SR 120.2

Durch die Vereinigung des heutigen Gesetzes- und Verordnungstextes im Konkordatstext erübrigt sich die Schaffung eines Konkordatsorgans, welches Ausführungsbestimmungen erlässt. Die im Konkordat formulierten Massnahmen (Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam) haben unmittelbar rechtsetzenden Charakter und ergänzen die polizeilichen Mittel der Kantone. Alle gestützt auf das Konkordat ergriffenen Massnahmen werden mittels kantonaler Verfügung erlassen. Somit erfolgt die Rechtspflege gemäss jeweiligem kantonalem Recht.

Werden die befristeten Bestimmungen des BWIS und der VWIS durch das Konkordat abgelöst, müssen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Konkordats mehrere Bestimmungen des BWIS und der VWIS angepasst werden. Das bisherige kohärente System soll auch bei einem Wechsel der Rechtsgrundlagen weiter gelten. Bund und Kantone sind bestrebt, keine Lücken entstehen zu lassen. Die Rechtsänderungen sollen per 1. Januar 2010 in Kraft treten.

049804  
sl, 14.1.08

**Konkordanztabelle, Tableau de concordance:**

**Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen/BWIS/VWIS**

**Concordat instituant des mesures contre la violence lors de manifestations sportives/ LMSI/OMSI**

**Concordato sulle misure contro la violenza in occasione di manifestazioni sportive/ LMSI /OMSI**

Konkordat Concordat Concordato	BWIS <sup>1</sup> LMSI LMSI	VWIS <sup>2</sup> OMSI OMSI
Art. 1	Art. 2 al. 1	
Art. 2		Art. 21a
Art. 3		Art. 21b
Art. 4	Art. 24b	
Art. 5		Art. 21c
Art. 6	Art. 24d	
Art. 7		Art. 21f
Art. 8	Art. 24e	
Art. 9		Art. 21g
Art. 10	–	–
Art. 11	Art. 24f	
Art. 12	Art. 24g	
Art. 13	Art. 24h	
Art. 13 al. 3 lit. c		Art. 21d al. 1
Art. 14	–	–
Art. 15	–	–
Art. 16	–	–
Art. 17	–	–

*sl, 4.10.07*

<sup>1</sup> SR 120 / RS 120

<sup>2</sup> SR 120.2 / RS 120.2